Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Konstanz

Informationen zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde 2027

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Werkrealschulabschlussprüfung kann als Schulfremder im Staatlichen Schulamt Konstanz ablegen, wer…

- ✓ seinen Erstwohnsitz im Landkreis Konstanz oder Landkreis Tuttlingen hat
- ✓ noch keine ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- ✓ nicht mehr als einmal erfolglos an der Werkrealschulprüfung teilgenommen hat,
- ✓ die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei Regelschulbesuch möglich wäre,
- ✓ keine öffentliche oder staatlich anerkannte Haupt-. Werkreal-, Real- oder Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die schriftliche und vollständige Anmeldung muss bis zum 01. März 2027 an das

Staatliche Schulamt Konstanz
Am Seerhein 6
78467 Konstanz

per Post oder persönlich erfolgen.

Die Prüflinge werden nach dem 01.03.2027 und nach positiver Prüfung der Anmeldeunterlagen einer öffentlichen Schule im Landkreis Konstanz oder Landkreis Tuttlingen zugewiesen.
Sobald die Prüfschule dem Prüfling bekannt ist, ist sie der Ansprechpartner für alle weiteren Informationen.

Folgende Unterlagen müssen bis 01.03.2027 abgegeben werden:

(Vorlagen auf https://kn.schulamt-bw.de → Themen → Schulfremdenprüfung)

- ✓ unterschriebener Antrag auf Zulassung zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde
- ✓ Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsgang/Berufstätigkeiten
- ✓ Kopie der Vorder- und Rückseite Personalausweis
- ✓ Abgangs- oder Abschlusszeugnis (beglaubigte Kopie, ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
- ✓ Nachweis über die Prüfungsvorbereitung und die Erklärungen gemäß § 17 der Prüfungsordnung (Buchstabe A, B und C)
- ✓ **Unterschriebene Erklärung zur Täuschungshandlung**

Prüfungsinhalte

Deutsch	Englisch	Mathematik	Wahlpflichtfach Technik oder AES

Deutsch
In Deutsch ist eine Lektüre Bestandteil der Prüfung:

„Windstärke 17“ von Caroline Wahl
oder
„Weggesperrt“ von Grit Poppe

Jede Prüfschule wählt eine dieser beiden Lektüren aus. Sie erfahren die Lektüre in Ihrem Zulassungsschreiben oder direkt bei der Prüfschule.

Mündliche Prüfung

Geschichte oder Geographie oder Gemeinschaftskunde	**Biologie oder Chemie oder Physik**
Kommunikationsprüfung Englisch	**Deutsch oder Mathematik oder Wahlpflichtfach (Wahl nach Bekanntgabe der schriftlichen Noten)**
Optional weiteres Fach aus dem schriftlichen Bereich	

Termine 2027

Schriftlich

Deutsch	Haupttermin 27.04.2027
Mathematik	Haupttermin 29.04.2027
Englisch	Haupttermin 03.05.2027
Wahlpflichtfach	Haupttermin 05.05.2027

Mündlich
Zeitraum 28.06.2027-09.07.2027

Die genauen Termine nennt die Prüfschule.

Verwendung von Wörterbüchern

In Englisch steht für Teil A kein Wörterbuch und für die Teile B bis E ein zweisprachiges Wörterbuch (deutsch-englisch) zur Verfügung.
In allen anderen schriftlichen Prüfungen sind ein Rechtschreibwörterbuch und ein einsprachiges deutsches Bedeutungswörterbuch zugelassen.
Die Verwendung von digitalen Wörterbüchern ist erlaubt.
Prüflingen mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die den VKL-Status durchlaufen haben, steht zusätzlich für die Dauer von maximal fünf Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache zur Verfügung.
Die Schulleitung der prüfenden Schule informiert die Prüflinge über den Einsatz der Wörterbücher und stellt die Wörterbücher zur Verfügung.

Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Schulfremdenprüfung

- ✓ Aufgabenheft zur Realschulabschlussprüfung in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit Lösungsheft im Internet (z. Bsp. Hutt-Verlag oder Stark-Verlag)
- ✓ Arbeitshefte zur Lektüre
- ✓ Aufgabenhefte für die Prüfung in Technik oder AES im Internet
- ✓ Die Prüfschule gibt Auskunft zu Schulbüchern und Prüfungsinhalten

Sonstiges

Prüfungsergebnis

(1) Als Prüfungsergebnis zählen allein die Prüfungsleistungen.
(2) Maßgebend für das Bestehen ist die Prüfungsordnung zur Werkrealschulabschlussprüfung
(3) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Werkrealschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.
(4) Die Werkrealabschlussprüfung darf höchstens ein Mal wiederholt werden.

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Die Prüfungsteile, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden mit "ungenügend" bewertet. Der wichtige Grund bei Nichtteilnahme ist sofort der Schule mitzuteilen.
(2) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
(3) Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem festgesetzten Nachtermin nachholen. Nimmt er mit wichtigem Grund auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die betroffenen Prüfungsteile als nicht unternommen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung/einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
(2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches oder anderen kommunikationselektronischen Medien ist in der Prüfung verboten und gilt als Täuschungsversuch.
(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note “ungenügend” bewertet werden.
(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.